Landtag von Baden-Württemberg16. Wahlperiode

Drucksache 16/3880 13, 04, 2018

Antrag

der Abg. Reinhold Pix u. a. GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Sind offene Netzgehege im Bodensee genehmigungsfähig?

Antrag

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

- ob in Verbindung mit offenen Netzgehegen im Bodensee ein Eintrag von N\u00e4hrund Schadstoffen in den Bodensee und R\u00fcckwirkungen auf die Wasserqualit\u00e4t ausgeschlossen werden k\u00f6nnen;
- welche nationalen und internationalen Gesetze, Abkommen und Gremien das Ziel verfolgen, die Wasserqualität des Bodensees zu schützen bzw. weiter zu verbessern;
- 3. ob der Landesregierung Gutachten vorliegen, welche Auskunft über eine mögliche Beeinträchtigung der Wasserqualität und die Folgen für die Trinkwasserversorgung, die Übertragung von Krankheiten auf Wildfische und die negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Freizeitnutzung geben;
- 4. welche Behörden für die Genehmigung offener Netzgehege im Bodensee zuständig sind und ob diesen bereits ein Genehmigungsantrag vorliegt;
- 5. welche planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Antrag auf offene Netzgehege im Bodensee erfüllen muss;
- welche Bedeutung Artikel 4.5 der Bodensee-Richtlinie der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) für das Genehmigungsverfahren offener Netzgehege im Bodensee hat;
- 7. welche Position die anderen Anrainerstaaten (Bayern, Österreich, Schweiz) in Bezug auf offene Netzgehege vertreten bzw. ob der Landesregierung Anträge oder Bestrebungen bekannt sind, Artikel 4.5 der Bodensee-Richtlinie ändern oder sogar aufheben zulassen;

1

- 8. welche Position die regionalen Gebietskörperschaften vertreten, in deren Zuständigkeitsbereich Presseberichten zufolge Netzgehegeanlagen geplant sind;
- 9. welche Bedeutung die Positionen der Anrainerstaaten und der betroffenen Gebietskörperschaft für das Genehmigungsverfahren offener Netzgehege haben;
- 10. ob davon auszugehen ist, dass bei einer Zulassung von Netzgehegen dies nur für die baden-württembergische Seite gilt oder zu erwarten ist, dass auch die Schweiz, Österreich und Bayern entsprechende Zulassungen erteilen könnten und evtl. aus Gründen der Gleichbehandlung auch erteilen würden;
- 11. ob die staatliche Fischbrutanstalt Langenargen bereits am Aufbau eines Elternstammes von Felchen für Aquakulturanlagen arbeitet und ob ihr für diese Arbeit eine zusätzliche Arbeitskraft in Aussicht gestellt wurde.

13.04.2018

Pix, Braun, Böhlen, Erikli, Lisbach, Niemann, Dr. Murschel, Renkonen, Dr. Rösler, Schoch, Walter, Walker, Wehinger GRÜNE

Begründung

Der Bodensee dient über fünf Millionen Menschen als Trinkwasserreservoir, ist ein beliebtes Freizeit- und Tourismusziel und beherbergt zahlreiche geschützte, seltene und gefährdete Tierarten.

Aquakulturen im Bodensee sind durch die Bodensee-Richtlinie der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) explizit untersagt. Dennoch soll laut Medienberichten in absehbarer Zeit ein Antrag auf Genehmigung gestellt werden.

Dieser Antrag soll die planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen für einen solchen Genehmigungsantrag erfragen. Außerdem werden die Belange von Gewässerschutz, Trinkwasserversorgung, Fischerei und Tourismusbzw. Freizeitnutzung berücksichtigt.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. Mai 2018 Nr. 5-0141.5/613 nimmt das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft im Einvernehmen mit dem Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz zu dem Antrag wie folgt Stellung:

Der Landtag wolle beschließen, die Landesregierung zu ersuchen zu berichten,

1. ob in Verbindung mit offenen Netzgehegen im Bodensee ein Eintrag von Nährund Schadstoffen in den Bodensee und Rückwirkungen auf die Wasserqualität ausgeschlossen werden können;

Der potenzielle Eintrag von Nährstoffen und Keimen in den Bodensee durch offene Netzgehege-Anlagen erfolgt über nicht vollständig verwertete Nahrung und Exkremente der Fische. Die Belastung würde sich möglicherweise nicht auf eine definierte Tiefenzone, wie bei direkt einleitenden Kläranlagen, sondern auf den

gesamten Tiefenbereich der Netzgehege-Anlage von ca. 0 bis 40 m erstrecken. Zum Eintrag von Phosphor wird auf die Stellungnahme der Landesregierung zu Frage 6 der Landtagsdrucksache 16/2067 verwiesen. Durch die Belastung mit Nährstoffen und Keimen ist nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz eine marginale Verschlechterung der ökologischen Verhältnisse im Nahbereich gewählter Standorte nicht auszuschließen. Durch den Nährstoffeintrag und vermehrte biologische Abbauprozesse kann es außerdem am Seeboden lokal zur Verschlechterung der Sauerstoffverhältnisse kommen. Ein Einsatz von Arzneimitteln oder Chemikalien ist, wie zu Frage 6 der Drucksache 16/2067 ausgeführt, nicht vorgesehen.

Die möglichen Belastungen für Wasserqualität und Seeboden würden sich im Falle einer Zulassung weiterer Anlagen durch Summation wie oben dargelegt verstärken.

Wie in der Antwort zu Frage 3 der Drucksche 16/2067 ausgeführt ist, hat eine erste vorläufige Abschätzung der Fischereireiforschungstelle (FFS) in Langenargen ergeben, dass aufgrund günstiger Wassertiefe, Strömungsverhältinisse und Windexposition zwei Standorte im Überlinger See geeignet sein könnten. Die Genossenschaft RegioBodenseeFisch eG i. G., die erklärt hat, Felchen in Netzgehegen großziehen zu wollen, hat noch keinen Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und des Betriebs einer Anlage eingereicht.

2. welche nationalen und internationalen Gesetze, Abkommen und Gremien das Ziel verfolgen, die Wasserqualität des Bodensees zu schützen bzw. weiter zu verbessern;

Das Gewässerschutzrecht ist die Summe aller Vorschriften, die dem Gewässerschutz dienen können: als für den Bodensee relevante Kernvorschriften sind die Wasserrahmenrichtlinie, das Wasserhaushaltsgesetz und die Oberflächengewässerverordnung zu nennen. Vorschriften aus anderen Rechtsgebieten, etwa dem Naturschutzrecht, dem Fischereirecht, dem Abfallrecht, dem Wasserwege- und Wasserverkehrsrecht oder dem Strafrecht tragen ebenfalls zum Gewässerschutz bei. Weitere Rechtsvorschriften, wie z. B. die Trinkwasserverordnung, können zumindest mittelbar Bedeutung entfalten.

Ein umfassender Gewässerschutz für den Bodensee ist heute allein auf nationaler Ebene nicht mehr vorstellbar. Baden-Württemberg teilt sich den Bodensee als Anrainer mit Bayern, dem österreichischem Bundesland Vorarlberg und der Schweiz. Für die Erfolge bei der Gewässerqualität war und ist deshalb die rechtlich – staatsvertraglich – begründete Zusammenarbeit der Staaten im Einzugsgebiet des Bodensees unter Einschluss Liechtensteins von zentraler Bedeutung.

Das internationale Übereinkommen über den Schutz des Bodensees vom 27. Oktober 1960 sieht als Staatsvertrag aller Anrainerstaaten in seinem Artikel 1 Absatz 3 vor, dass die einzelnen Staaten geplante Wassernutzungen in der Regel erst nach der gemeinsamen Erörterung ausführen lassen – oder nach entsprechend ausführlicher Erörterung ihre Zustimmung verweigern. Die Internationale Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB) spielt in diesem Abstimmungsprozess eine zentrale Rolle. Die Anliegerstaaten verpflichten sich nach Art. 6 Abs. 1 des Übereinkommens, die von der Kommission empfohlenen, ihr Gebiet betreffenden Gewässerschutzmaßnahmen sorgfältig zu erwägen und sie nach Maßgabe ihres innerstaatlichen Rechts nach besten Kräften durchzusetzen.

Die IGKB hat bei der Kommissionstagung am 3. und 4. Mai 2005 eine Neufassung der Bodensee-Richtlinien verabschiedet. Die Neufassung wurde mit Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums vom 10. Dezember 2006 in Baden-Württemberg eingeführt. Netzgehege-Anlagen im Bodensee und in seinen Zuflüssen sind in den Bodensee-Richtlinien 2005 unter Ziff. 4.5 geregelt.

3. ob der Landesregierung Gutachten vorliegen, welche Auskunft über eine mögliche Beeinträchtigung der Wasserqualität und die Folgen für die Trinkwasserversorgung, die Übertragung von Krankheiten auf Wildfische und die negative Auswirkungen auf den Tourismus und die Freizeitnutzung geben;

Der Landesregierung liegen dazu keine Gutachten vor. Für die Trinkwassergewinnung könnten insbesondere Futterreste und Ausscheidungen der Fische als Verunreinigung (Trübung) und mikrobiologische Belastung von Bedeutung sein. Problematisch wäre es, wenn diese durch die Strömung vor die Trinkwassergewinnungsanlagen geführt würden. Wie zu Frage 2 der Landtagsdrucksache 16/2067 ausgeführt, hat die FFS von Mai 2011 bis März 2015 im Projekt "Einführung von Felchen in die Aquakultur" insbesondere Fragen zur Haltung der Tiere, zur Krankheitsprophylaxe, zur Belastung des Wassers und zur Produktqualität untersucht. Eine Übertragung von Krankheiten auf den autochthonen Fischbestand des Sees kann nach Ansicht des Ministeriums für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz ausgeschlossen werden. Näheres ist in der Antwort zu Frage 9 der Drucksache 16/2067 ausgeführt.

4. welche Behörden für die Genehmigung offener Netzgehege im Bodensee zuständig sind und ob diesen bereits ein Genehmigungsantrag vorliegt;

Zuständige Behörden sind jeweils die unteren Wasserbehörden bei den Landratsämtern Konstanz oder Bodenseekreis. Dem Vernehmen nach ist als Standort für eine eventuelle Netzgehege-Anlage das südliche Ufer des Überlinger Sees vorgesehen. In diesem Fall wäre die untere Wasserbehörde beim Landratsamt Konstanz zuständig. Anträge liegen den beiden Landratsämtern bislang nicht vor.

5. welche planungs- und genehmigungsrechtlichen Rahmenbedingungen ein Antrag auf offene Netzgehege im Bodensee erfüllen muss;

Im Rahmen eines Antrags auf offene Netzgehege im Bodensee sind – soweit nach Sachstand erkennbar – verschiedene Erlaubnistatbestände zu prüfen. Neben der Erlaubnispflichtigkeit der Anlage gemäß §§ 36 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 28 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) sind dies die Erlaubnispflichtigkeit der Benutzung gemäß §§ 14 Abs. 1 Ziff. 3 WG, 8, 9 WHG sowie die Erlaubnispflichtigkeit des Einbringens von Fischfutter gemäß §8 WHG. Weiterhin hat gemäß §§ 11 Abs. 1 WHG, 7 UVPG i. V. m. Anl. 1 Ziff. 13.2.2.2 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls stattzufinden, wenn der Ertrag der Zuchtanlage über 500 Tonnen pro Jahr liegen soll. Die Behörde führt in diesem Fall eine überschlägige Prüfung der UVP-Pflicht durch.

Nach § 12 Abs. 1 WHG darf weder eine schädliche Gewässerveränderung zu erwarten sein, noch andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften entgegenstehen. Andernfalls läge ein zwingender Versagensgrund vor.

Soweit kein zwingender Versagungsgrund, etwa ein Verstoß gegen die §§ 27 ff. WHG (Umsetzung der Wasserrahmenrichtlinie-WRRL) vorliegt, entscheidet die für die Zulassung zuständige Behörde nach pflichtgemäßem Ermessen. Im Rahmen des sog. Bewirtschaftungsermessens wägt die zuständige Behörde die verschiedenen Belange, insbesondere der Anrainerstaaten, Kommunen, Trinkwasserversorger, Berufsfischer/-innen, Wassersportler/-innen, Umweltverbände sowie des Freizeit- und Badetourismus mit den Interessen des Vorhabensträgers ab.

6. welche Bedeutung Artikel 4.5 der Bodensee-Richtlinie der Internationalen Gewässerschutzkommission für die Bodensee (IGKB) für das Genehmigungsverfahren offener Netzgehege im Bodensee hat;

Gemäß den Bodensee-Richtlinien 2005, Ziff. 4.5 sind Netzgehege-Anlagen im Bodensee und in seinen Zuflüssen nicht zuzulassen. Diese Regelung, die mit Verwaltungsvorschrift umgesetzt wurde, hat für die entscheidende Behörde verbindlichen Charakter. Insofern wäre eine Änderung der Bodensee-Richtlinien oder eine Ausnahmeregelung vonseiten der IGKB eine – aber auch nicht die alleinige – Voraussetzung für eine Zulassung.

7. welche Position die anderen Anrainerstaaten (Bayern, Österreich, Schweiz) in Bezug auf offene Netzgehege vertreten bzw. ob der Landesregierung Anträge oder Bestrebungen bekannt sind, Artikel 4.5 der Bodensee-Richtlinie ändern oder sogar aufheben zulassen;

Die Position der Anrainerstaaten wurde bei der Kommissionstagung der IGKB am 15. und 16. Mai 2017 festgelegt und ist in der Antwort zu Frage 5 der Land-

tagsdrucksache 16/2067 näher ausgeführt. Im Ergebnis hält die IGKB an dem in den Bodensee-Richtlinien festgelegten Verbot von Netzgehege-Anlagen im Bodensee fest. Der Landesregierung sind keine Anträge und Bestrebungen zur Änderung der Ziff. 4.5 der Bodensee-Richtlinien bekannt. Presseberichten ist zu entnehmen, dass die Genossenschaft RegioBodenseeFisch anstrebt, noch im Jahr 2018 eine Genehmigung für Netzgehege-Anlagen im Bodensee zu erhalten.

8. welche Position die regionalen Gebietskörperschaften vertreten, in deren Zuständigkeitsbereich Presseberichten zufolge Netzgehegeanlagen geplant sind;

Der Kreistag des Landkreises Konstanz fordert die Landesregierung in einer Resolution dazu auf, dafür einzustehen, dass Netzgehege-Anlagen im Bodensee und in seinen Zuflüssen auch zukünftig nicht zugelassen werden und fordert, das in den Bodensee-Richtlinien festgelegte Verbot nicht zu ändern. Auch die Kreistagsresolution des Bodenseekreises spricht sich gegen eine Netzgehege-Anlage im Bodensee aus und verweist auf die Prüfung von ökologisch verträglichen Alternativen außerhalb des Bodensees. Im Bodenseekreis gibt es neben einer Resolution des Kreistages zusätzlich noch gleichlautende Resolutionen der Städte Überlingen und Meersburg sowie der Gemeinden Sipplingen und Uhldingen-Mühlhofen. Darüber hinaus haben sich zahlreiche Verbände, Organisationen, Vereine und Einzelpersonen gegen Netzgehege-Anlagen im Bodensee ausgesprochen.

9. welche Bedeutung die Positionen der Anrainerstaaten und der betroffenen Gebietskörperschaft für das Genehmigungsverfahren offener Netzgehege haben;

Der Seewasserkörper wurde im Rahmen der Bewirtschaftungsplanung zur Umsetzung der WRRL auch im Überlinger See als "Bodensee (Obersee) – Freiwasser International" ausgewiesen und betrifft somit die Interessen aller Anrainerstaaten. Deren Stellungnahmen wären dementsprechend in einem Verfahren besonders zu berücksichtigen.

10. ob davon auszugehen ist, dass bei einer Zulassung von Netzgehegen dies nur für die baden-württembergische Seite gilt oder zu erwarten ist, dass auch die Schweiz, Österreich und Bayern entsprechende Zulassungen erteilen könnten und evtl. aus Gründen der Gleichbehandlung auch erteilen würden;

Wie zu Frage 6 ausgeführt, wäre eine Änderung der Bodensee-Richtlinien eine – allerdings nicht alleinige – Voraussetzung für eine Zulassung. Eine Änderung der Bodensee-Richtlinien hinsichtlich Netzgehege-Anlagen ausschließlich bezogen auf Baden-Württemberg würde der Intention der Richtlinien und dem bisherigen gemeinsamen Verständnis des Gewässerschutzes am Bodensee widersprechen und ist nicht zu erwarten. Unterstellt, die Richtlinien würden geändert, stünde es selbstverständlich allen Anrainerstaaten frei, entsprechend zu verfahren. Wie bei allen menschlichen Aktivitäten auf und am Bodensee mit Auswirkungen auf das Ökosystem wären auch bei der Aufzucht von Felchen im See die Anzahl und die Größe von Netzgehege-Anlagen, insbesondere aber die zulässige Menge zu produzierender Fische zu begrenzen. Ob und inwieweit dann eine Verständigung auf eine Kontingentierung mit Obergrenze gefunden werden könnte, wäre völlig offen.

11. ob die staatliche Fischbrutanstalt Langenargen bereits am Aufbau eines Elternstammes von Felchen für Aquakulturanlagen arbeitet und ob ihr für diese Arbeit eine zusätzliche Arbeitskraft in Aussicht gestellt wurde.

Die Fischbrutanstalt des Landes Baden-Württemberg in Langenargen wird von der Besatzkommission der baden-württembergischen Bodenseefischer e. V. betrieben. Gemäß Vertrag zwischen dem Land und der Besatzkommission wirkt die Fischbrutanstalt bei Versuchen zur Aufzucht und Haltung von Fischen mit. Sie arbeitet hierbei mit der Fischereiforschungsstelle zusammen. Um Erfahrungen zu gewinnen, unter welchen Bedingungen Elterntiere von Felchen aufgezogen und gehalten werden können, versucht die Fischbrutanstalt derzeit eine Gruppe von Elterntieren aufzuziehen. Brut- und Jungfische von diesen Elterntieren können

grundsätzlich neben dem Besatz im See auch für die Aufzucht zu Speisefischen in einer Aquakulturanlage genutzt werden. Um die Arbeitskapazitäten der Fischbrutanstalt nicht zusätzlich über Gebühr zu belasten, wurde der Besatzkommission im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel eine zusätzliche Arbeitskraft projektbezogen und zeitlich befristet in Aussicht gestellt.

In Vertretung

Dr. Baumann

Staatssekretär